

die nicht vom neuen Geiste der Rechtsfindung beseelt war. Die Formulierung der Gesetze ist für eine gerechte und zweckmäßige Rechtsfindung nicht das Wesentliche, sondern es kommt auf Erfassung des Geistes bei der Auslegung an. Wichtigste Voraussetzung sei dabei, daß sich Ausleger, Gutachter und Richter von den Gedanken-gängen einer überholten falschen Rechtsfindungsmethode frei machen und die richtige Methode folgerichtig durchführen. Nach neuen sachlichen Erkenntnissen müsse sich auch ein Gesetz richten, um den Tatbeständen gerecht zu werden. So habe auch die 2. Berufskrankheitenverordnung keinen Ewigkeitswert. (Es ist zu hoffen, daß nach Abschluß der Vorarbeiten noch 1936 eine neue Verordnung herauskommt. D. Ref.)

Buhtz (Jena).

**Wagner, M.: Zur militärgerichtlichen Gutachtertätigkeit des Militärarztes.** Dtsch. Mil.arzt 1, 36—37 (1936).

Kurzer Hinweis für den Militärarzt, daß eine gründliche Spezialuntersuchung eines Angeklagten vor der Hauptverhandlung notwendig ist, falls Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden könnten (§ 137 und § 220a MilStrGO.). Der Sachverständige ist sogar rechtlich verpflichtet, in der Hauptverhandlung die Erstattung eines Vernehmungsgutachtens bei ungenügender Vorbereitung abzulehnen (vgl. RGE. v. 9. X. 1935, Jur. Wschr. 1936, 391). — Angekündigt wird dann noch vom Herausgeber eine demnächst erscheinende Abhandlung desselben Autors: „Die Rechtspflicht zur Duldung ärztlicher Operationen nach neuem Wehrrecht.“ Ob und inwieweit sich die neuen Anschauungen in der Militärrechtsprechung decken werden mit den neuesten Entscheidungen des RGR. in Zivilsachen vom 15. XII. 1932 bzw. der Rechtsprechung in der Sozialversicherung (vgl. E. d. OVA. Dortmund vom 16. X. 1933), bleibt abzuwarten.

Jungmichel (z. Z. Heidelberg).

**Scrutator: The report of the departmental committee on coroners: A critical survey.** (Der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Leichenschauer: Ein kritischer Überblick.) Med.-leg. a. criminol. Rev. 4, 137—143 (1936).

Es handelt sich um kritische Stellungnahme zu einem veröffentlichten Bericht, der die Frage etwaiger Abänderungen in dem englischen Leichenschauwesen behandelt. In England und Wales gibt es 354 öffentlich bestellte Leichenschauer, von denen die Mehrzahl dem Richterstand angehört. Verf. betont dazu besonders, daß hier eine Änderung Platz greifen müsse. Nur gerichtlich-medizinische Kenntnisse mit Erfahrungen in Leichenöffnungen und den verschiedenen ergänzenden Untersuchungen können zur Bekleidung eines so wichtigen und verantwortungsvollen Amtes befähigen.

Schrader (Marburg a. d. L.).

**Rojas, Nerio: Der Hyperthyreoidismus vor der gerichtlichen Medizin.** Archivos Med. leg. 5, 484—497 (1935) [Spanisch].

Der Hyperthyreoidismus kann gerichtsärztlich von Bedeutung werden, da in seinem Gefolge erhöhte Reizbarkeit und Impulsivität sich einstellt, was bei der Beurteilung mancher Verbrechen zu berücksichtigen ist. Der posttraumatische Hyperthyreoidismus kann außerdem zu Entschädigungsklagen führen. Auch die Möglichkeit des Vorkommens eines therapeutischen Hyperthyreoidismus ist nicht von der Hand zu weisen, z. B. wenn bei der Verordnung von Thyreoidin die zulässige Dosis überschritten wird. Hier könnte unter Umständen der Arzt haftbar gemacht werden.

Ganter (Wormditt).

### Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

**Jaensch, E. R.: Die biologisch fundierte psychologische Anthropologie, ihre Stellung zur Rassenkunde und Kulturphilosophie, ihr Gegensatz zur unbiologischen Anthropologie. (Jaensch, E. R.: Menschentypus und Tierrasse. Untersuchungen zur biologischen Unterbauung der Rassenkunde und zur Aufklärung der Stellung des Menschen im Lebensganzen. I.)** (Inst. f. Psychol. Anthropol., Univ. Marburg a. d. L.) Z. Psychol. 137, 1—50 (1936).

Mit diesen umfangreichen Ausführungen unternimmt der Verf. erneut den Versuch, die „psychologische Anthropologie“ einer philosophisch-begrifflichen Fundierung

zu unterziehen und sie darüber hinaus für die biologische Rassenkunde nutzbar zu machen. In scharfer Ablehnung zu der historisch-ideengeschichtlichen Betrachtungsweise des 19. Jahrhunderts (Hegel) wird vom Standpunkte der Integrationspsychologie die gegenwärtige weltanschauliche Lage gedeutet.

Göllner (Berlin).

**Osman, Mazhar, et Ihsan Schukru:** *Les eunuques. Étude anatomo-clinique et anthropologique.* (Die Eunuchen. Eine klinisch-anatomische und anthropologische Studie.) (*Clin. Neuro-Psychiatr. de Barkirköy, Istamboul.*) Hyg. ment. 30, 33—45 (1936).

Mit den neuerlichen Umwälzungen in der Türkei hat die Geschichte der Eunuchen eigentlich ihr Ende gefunden. Wenn sie heute noch vorkommen, so stammen sie aus dem Sklavenhandel, der sie aus den Kriegen im nördlichen Ostafrika u. a. bezieht; dort werden noch Angehörige besiegter Stämme kastriert, weil der Sieger so den Gegner ausrottet, und der einzelne zu Trophäen gelangt, die sich nach der herrschenden Sitte als Hochzeitsgabe verwenden lassen, was zur Folge hat, daß die fraglichen Objekte sogar zum Gegenstande eines schwunghaften Handels geworden sind. Verff. teilen anschließend 2 eigene klinische Beobachtungen mit, die aber für ihre Fragestellung nicht viel aussagen, da es sich um endogene Psychosen handelt. Von einem 3. Fall, der 60jährig an einer Apoplexie starb, wird über das Ergebnis der Autopsie und die Histologie vor allem der endokrinen Organe berichtet. Abschließend werden von 2 Eunuchen die Körpermaße mitgeteilt.

*Donalies* (Eberswalde).<sub>o.</sub>

**Stefanović, Svet.:** *Rassenhygiene, Abortus und Mutterschutz.* Eugenika (Sonderbeil. z. Zdravni. Vestn. 7) 1, 52-56 u. 65-69 u. dtsch. Zusammenfassung 70 (1935) [Slowenisch].

Autor sieht die Abtreibung weit weniger als ein soziales als ein biologisches Übel und eine Degenerationserscheinung an. Mode und Propaganda sind wichtige Faktoren. Auf Grund von Statistiken — namentlich der letzten aus Sowjetrußland — kann man den großen Schaden, der dem Volkskörper durch die Abtreibung zugefügt wird, erkennen. Die Zahlen sind überall im Anwachsen. Autor tritt für die Anerkennung der rassenhygienischen Indikation neben der medizinischen ein, deren Anerkennung durch eine Gesetzgebung zu regeln wäre, die die Heimlichkeit der Abtreibung ausschließe und die optimale Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Vorhandensein einer dieser Indikationen gewährleiste. Außerdem sollte aus privater Initiative ein weitgehender Mutterschutz, etwa nach dem Beispiele Frankreichs, Italiens gewährleistet werden.

*Marx* (Prag).

**Schütt, Ed.:** *Erläuterungen zur erbbiologischen Bestandsaufnahme.* (Abt. f. Erb- u. Rassenpflege, Reichsgesundheitsamt, Berlin.) Öff. Gesdh.dienst 2, A 254—A 258 (1936).

Die erbbiologische Bestandsaufnahme durch die Gesundheitsämter muß den Bedürfnissen der Erb- und Rassenpflege gerecht werden, infogedessen zuerst die negative Auslese (für die ausmerzenden Maßnahmen), sodann die Hochwertigen (zur Förderung erbtüchtiger Sippen) erfassen. Die Feststellung einer erblichen Belastung erfordert einmal die Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, sodann muß der Objektivierung solcher Angaben besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die erbbiologische Erfassung von Schulkinderjahrgängen soll später die Bestandsaufnahme erweitern.

*Kresiment* (Berlin).

**Abderhalden, Emil:** *Die Abwehrproteinase-Reaktion im Dienste der Vererbungsforschung.* Forsch. u. Fortschr. 12, 78—79 (1936).

Es wird berichtet über Untersuchungen der Abwehrproteinasen-Reaktion bei mehreren Meerschweinchen-Inzuchtstämmen. Bei den einzelnen Stämmen traten streng spezifische Reaktionen auf. Innerhalb des gleichen Inzuchtstammes waren sie teilweise geschlechtsspezifisch.

*Kröning* (Göttingen).<sub>o.</sub>

**• Schulz, Bruno:** *Methodik der medizinischen Erbforschung unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie.* Leipzig: Georg Thieme 1936. 189 S., 1 Taf. u. 16 Abb. RM. 10.50.

Verf. umreißt in der Einleitung die Aufgaben der Erbforschung beim Menschen

und betont, daß die Vererbung den Wahrscheinlichkeitsregeln folgt. Daher ist Erforschung größerer Mengen von gleichwertigen Individuen nötig, aber auch möglich, daraus nach statistischen Grundregeln Folgerungen zu ziehen und in die Gesetze und Regeln der Vererbung Einblick zu gewinnen. Natürlich müssen biologische Regeln beachtet werden, die vielfach nicht am Menschen, sondern an Tieren gewonnen und erkannt wurden. — Nach diesen Vorbemerkungen geht er auf die Gewinnung des Materials über und zeigt wie die Ausgangsfälle gesammelt werden und welche Fehler vermieden werden sollen. So warnt er vor „Kuriositätsammlungen“ und jeglicher Art ungewollter Auslese. Auch die Methoden der Familienforschung und der Gewinnung von Vergleichsmaterial durch Zählung von Krankenhausaufnahmen oder der Geisteskranken eines bestimmten Gebietes werden durchgesprochen und die dabei zu vermeidenden Fehlerquellen hervorgehoben. Mit Festlegen der Regeln für die Niederschreibung des gesammelten Materials und seiner Auszählung schließt der Abschnitt von der Gewinnung des Materials. In den nächsten wird seine Auswertung behandelt. Von den verschiedenen Methoden stellt Verf. die Weinbergsche Probandenmethode an die Spitze. Er erläutert sie und gibt die bei ihr anzuwendenden Formeln an. In gleicher Weise behandelt er die apriorische Methode mit Stichprobenauslese und die nach Lenz, die er ein Spiegelbild der vorigen nennt. Dann erwähnt er hier noch die Nachgeschwistermethode Dahlbergs und schließt dieses Kapitel mit der Besprechung der Möglichkeiten, den Erbgang zu berechnen. Sodann bespricht Verf. unter den genealogisch-statistischen Methoden, die geeignet sind ein Material auf erbbiologische Einheitlichkeit zu überprüfen, die Doppelfallmethode, die Doppelprobandenmethode, die Prüfung der Verteilung der Merkmalsträger auf die einzelnen Geschwisterreihen, und schließlich die Prüfung der Abstammung der Solitärfälle. In einem eigenen Abschnitt wird weiter die Forschung an Zwillingsserien behandelt und dabei zu den auftauchenden Fragen übergegangen, wie auslesefreies Sammeln; dann darauf, ob unter bestimmten Merkmalträgern Zwillinge öfter oder seltener gefunden werden als im Durchschnitte. Die dazu dienende Berechnungsart wird ebenso gezeigt wie die für die Manifestationswahrscheinlichkeit und für Polymerie und Monomerie. Auch die Verschuerischen Berechnungsmethoden werden zustimmend besprochen, aber vor ihrer Kombination mit der vorigen zum Unterschied von der Ansicht Luxenburgers gewarnt. Als nächstes Kapitel behandelt Verf. die Korrelations- und Regressionsrechnung. In einem 2 Kapitel umfassenden Schluß erörtert Verf. als Ergebnisse des Bisherigen, was bei Veröffentlichung genealogischer Untersuchungen zweckmäßigerverweise zu beachten ist, damit eine Wertung und Überprüfung möglich ist. Dabei geht er auf alle bevölkerungspolitischen Fragen kurz ein und betont, daß bei aller Anerkennung der Ergebnisse der menschlichen Erbforschung doch noch ein weiter Spielraum sowohl für weitere Forschungen wie auch für ihre praktische Anwendung im Einzelfalle bleibe, den doch letzten Endes die Persönlichkeit und Weltanschauung des einzelnen Arztes ausfüllen müsse.

Neusser (Berlin).

**Dubitscher, F.: Intelligenzuntersuchungen im Dienste der Erbgesundheitspflege. (Abt. f. Erb- u. Rassenpflege, Reichsgesundheitsamt, Berlin.)** Med. Klin. 1936 I, 247—250.

Verf. gibt in diesem sehr interessanten und wichtigen Aufsatz einige Anleitungen zur zweckmäßigen Benützung von Intelligenzprüfungsformular bei der Untersuchung von Personen, die auf Schwachsinn verdächtigt sind. Darüber hinaus legt er dar, wie der ganze Mensch betrachtet und gewertet werden muß, wenn man sich über seine intellektuellen Fähigkeiten klar werden will. Er sieht die Aufgabe seiner Ausführungen nicht darin, eindeutige und einheitliche Richtlinien aufzustellen, die nur zu einem gefährlichen Schematismus führen würden. Die ausschlaggebende Bedeutung der großen persönlichen Erfahrung für die Beurteilung der im Testverfahren gegebenen Antworten stellt er auch in dieser Arbeit heraus. Zusammenfassend betont er, daß zur Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit eine eingehende Untersuchung der intellektuellen Fähigkeiten gehört unter Berücksichtigung des sprachlich-begrifflichen und anschau-

lich-praktischen Denkens sowie der praktischen Intelligenz. „Die“ Intelligenz ist eine Summe von Fähigkeiten, die nicht verwechselt werden darf mit dem Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen, welche sich ein Mensch erworben hat. Neben der Feststellung von Unterschiedsgrößen mittels Tests ist die eingehende Darlegung des Unterschiedseindrucks unerlässlich. Es ist nicht möglich, die intellektuellen Fähigkeiten isoliert darzustellen. In der Praxis darf ihre Summe immer nur als Teilausschnitt aus der Gesamtpersönlichkeit bewertet werden. Daneben sind Erblichkeitsverhältnisse, schulische und soziale Entwicklung sowie die Stellung im Leben zu berücksichtigen. Dies gilt besonders bei der Untersuchung zur Feststellung einer erbbiologischen Minderwertigkeit und zur Beurteilung einer positiven Auslese. Besonders bei dieser ist zu beachten, daß den Intelligenzfunktionen nur eine relative Bedeutung je nach dem angestrebten Zweck zukommt, sie aber keinesfalls unter den Begriff der negativen Auslese fallen dürfen.

Luxenburger (München).„

**Peter, H.: Die Schriftanalyse im Dienste des Erbkrankengesetzes.** (Kriminalamt, Chemnitz.) Münch. med. Wschr. 1936 I, 558—561.

Verf. hat anscheinend in seiner Eigenschaft als „Sachverständiger für wissenschaftliche Graphologie beim Kriminalamt Chemnitz“ Gelegenheit zur kriminalistischen und graphologischen Untersuchung von Schriften. Bei Schwachsinnigen wünscht Verf. auch die Handschrift zur Beurteilung der Anwendbarkeit der Erbkrankengesetze heranzuziehen. „Erstaunlicherweise hat man bis heute noch nicht versucht, sich der Mithilfe der Graphologie bei der Durchführung der neuen Rassengesetze zu versichern (? Ref.), obwohl hier eine der dankbarsten Aufgaben graphologischer Forschung liegt.“ Als Merkmale des Schwachsinns führt Verf. an: Kindlich unreife Schriftformen, mangelndes Bindungsvermögen, häufige Verschreibungen, Weglassungen, Verdopplungen, zweckwidrige, die Leserlichkeit erschwerende, teilweise verschmierte Nachbesserungen, Platzvertauschungen und Verwechslung von Buchstaben, unorganische Zerpflückung und sinnlose Entstellung einzelner Buchstaben, Spiegelschrift in Worten, Einzelbuchstaben oder Buchstabenteilen, Zitterformen und Strichverbiegungen. Wie Verf. richtig hervorhebt, betrifft diese Aufstellung nur rein intellektuelle Mängel, nicht jedoch die oft mit dem Schwachsinn einhergehenden pathologischen Veränderungen des Gefühls- und Affektlebens. An Hand einiger Beispiele versucht Verf. darzutun, daß durch die Heranziehung des graphologischen Ergebnisses die Grundlage des ärztlichen Gutachtens in geeigneten Fällen „verbreitert und die wissenschaftliche Sicherheit der Begutachtung damit noch weiter gesteigert werden“ könne. Verf. schlägt vor, die in den Handschriftensammlungen und Akten der Kriminalpolizei befindlichen Schriften auf das Vorhandensein von Schwachsinn zu prüfen und die betreffenden Personen dann der zuständigen Stelle zur Sterilisierung namhaft zu machen. Hierdurch würde die Behörde der Schwierigkeit enthoben, die in der Auffindung aller vom Erbkrankengesetz zu erfassenden Schwachsinnigen, zumal der asozialen, liege (!).

Buhtz (Jena).

**Weinberg, Irma, und J. Lobstein: Beitrag zur Vererbung des manisch-depressiven Irreseins.** (Anst. f. Nerven- u. Geisteskranke „Het Apeldoornsche Bosch“, Apeldoorn.) Psychiatr. Bl. Nr 1a, 339—370 (1936).

In Anlehnung an die von Rüdin und Weinberg ausgearbeitete Methodik werden von den Autoren sämtliche manisch-depressiven Patienten einer holländischen Anstalt erbbiologisch untersucht. Doch wurden nur solche Fälle ausgesucht, die keine Störungen anderer Art boten. Probanden, die gleichzeitig Zeichen von intellektueller Minderwertigkeit boten, wurden ausgeschaltet. Bemerkenswert ist, daß es sich um ein rein jüdisches Patientenmaterial handelt. Abgesehen von einer geringen Anzahl von Patienten, deren Mitglieder in der Anstalt selbst gesprochen werden konnten, wurden nur solche Fälle als Probanden verwendet, deren Angehörige in Amsterdam ansässig und für eine Aussprache dort erreichbar waren. Auf diese Weise wurden die Familien von insgesamt 49 Fällen vollständig oder nahezu vollständig erforscht. Diese verteilen

sich auf 43 Sippen. Die Frage, ob das manisch-depressive Irresein bei Juden häufiger ist als bei Nichtjuden, hält der Autor für derzeit noch ungeklärt. Zwischen erster Krankheitsphase und erstem Krankheitsaufenthalt liegt bei den untersuchten Fällen im Durchschnitt ein Zwischenraum von 5—7 Jahren. Hieraus sei darauf zu schließen, daß neben etwaigen spezifischen Erblichkeitsfaktoren noch andere Ursachen als auslösende Momente in Betracht kommen. Was die Erblichkeitsbefunde betrifft, so ist leider eine exakte Darstellung des Altersaufbaues nicht möglich gewesen, vielfach konnten nur ganz unsichere Angaben erhalten werden. Beziehungen zwischen zirkulärem Irresein und anderen Psychosen ergaben sich nicht. Allerdings ist das Material für eine solche Untersuchung etwas klein. Auffallend ist nur die stärkere Beteiligung der Eltern am Alkoholabusus. Das sei vielleicht so zu erklären, daß männliche Manisch-Depressive als Alkoholiker oft verkannt werden. Am häufigsten wurden im Verwandtenkreis affektive Abweichungen gefunden. Auf Grund ihrer Befunde halten die Autoren es für möglich, daß zwischen intellektueller Minderwertigkeit und den zusammengesetzten Formen des manisch-depressiven Irreseins Beziehungen bestehen. Dieser Befund ist um so bemerkenswerter, als ja die intellektuell minderwertigen Kranken nicht als Probanden verwertet wurden. Eine genotypische Verschiedenheit von Manie und Depression lasse sich auf Grund der gemachten Befunde nicht eindeutig erweisen. Eher scheine es berechtigt, eine genotypische Einheit von Manie und Depression anzunehmen. Das Überwiegen des weiblichen Geschlechts bei dem Anstaltsmaterial sei wenigstens zum Teil auf ein Auswahlmoment zurückzuführen, bei dem die größere Häufigkeit des männlichen Suicids wohl eine größere Rolle spiele.

*F. Stumpf (München).*

**Lange, Max:** **Die Diagnose der angeborenen schweren körperlichen Mißbildungen.** (*Orthop. Klin., Univ. München.*) Dtsch. med. Wschr. 1936 I, 169—174.

Die sorgfältige Erfassung der erblichen Körpermißbildungen einschließlich der Verdachtsfälle fördert neben den Zielen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die wissenschaftliche Forschung durch Aufklärung noch unklarer Erblichkeitsverhältnisse. Hierher gehört die Erfassung der „Vorstufen“ der angeborenen Hüftverrenkung, der Subluxationen und Hüftkopfpfannendeformationen. Die Frühdiagnose, die zugleich der aussichtsreichen und einfachen Frühestbehandlung dient, stützt sich auf den unterschiedlichen Verlauf der Hautfalten an der Innenseite der Oberschenkel und auf die scheinbare Verkürzung der gebeugten Oberschenkel; den sicheren Entscheid bringt das Röntgenbild. Erste Beschwerden mitunter erst in den 40er Jahren: Mangelnde Ausdauer im Gehen, Nachgeben oder leichtes Hinken. Verf. geht nicht auf die Frage ein, welche Grade der Vorstufen bereits zur Unfruchtbarmachung im Sinne des Gesetzes berechtigen. Besonderes Augenmerk ist der Verhinderung einer Verseuchung an sich luxationsfreier Bevölkerungen wie der Münchner zuzuwenden, deren Hüftverrenkungsfälle Vorfahren aus den Luxationsgegenden Oberfranken, Oberpfalz und Sachsen haben. Die Hüftverrenkung fällt ebenso wie der Klumpfuß nur dann unter das Gesetz, wenn der Nachweis der Vererbbarkeit in der Familie (nach einer vom Verf. mit Rüdin aufgestellten Regel) erbracht ist. Dagegen ist der Nachweis des 2. Falles bei allen atypischen Mißbildungen aus dem Gebiet der sicher erblichen Ektrodaktylie nicht erforderlich. Charakteristisch für deren endogene Entstehung ist die gute Gebrauchsfähigkeit der verbildeten Gliedmaßen infolge besonderer Muskelverteilung und die Fehlanlage von Knochen im Röntgenbild. Unfruchtbar zu machen sind ferner die Phokomelie (Verkümmерung der langen Armknochen), die Systemerkrankungen Osteogenesis imperfecta (besonders die Spätform Osteopsathyrosis tarda), oft mit abnormer Knochenbrüchigkeit, blauen Skleren und Schwerhörigkeit, sowie die Dysostosis cleidocranialis (Fehlen der Schlüsselbeine). (Vgl. diese Z. 26, 21.) *Kresiment.*

**Brugger, C.:** **Die eugenische Bedeutung der chronischen Alkoholiker.** (*Psychiatr. Univ.-Klin. u. Schularzamt, Basel.*) Schweiz. med. Wschr. 1936 I, 381—383.

Verf. berichtet über Nachkommenuntersuchungen an Alkoholikern, die er nach

früheren Veröffentlichungen noch einmal in veränderter und erweiterter Form zusammenstellt. Die 967 lebend geborenen Nachkommen von 225 männlichen Alkoholikern zeigen keine Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses gegenüber dem Durchschnitt. Sie sind nicht öfter an Schizophrenie oder Epilepsie erkrankt als die Durchschnittsbevölkerung. Dagegen kommt Schwachsinn, Psychopathie und Trunksucht ganz erheblich häufiger vor. (5% der über 10 Jahre alten Kinder sind als Psychopathen, 3% als Trinker zu bezeichnen, 4,5% debil, 2,3% imbezill.) Die hohe Familienbelastung der Alkoholiker mit den verschiedensten Psychoosen läßt in Verbindung mit der überdurchschnittlichen Häufigkeit minderwertiger Individuen unter den Gattinnen der Trinker eine große Zahl psychisch auffälliger Kinder ohne weiteres erwarten. (Von 179 Ehefrauen der Alkoholiker waren 5% debil, 1,7% imbezill, 2,3% schizophren, 6,6% psychopathisch, 0,6% hatten eine Paralyse.) Die direkten Nachkommen der Trinker sind jedoch sicher nicht häufiger minderwertig als die Nichten und Neffen (246 Trinker-Geschwister hatten 942 lebend geborene Neffen und Nichten. Von den 762 über 10jährigen waren 4,1% debil und 1,9% imbezill. Die Nachkommen von 31 trunksüchtigen Alkoholiker-Geschwistern waren nicht häufiger schwachsinnig, als die von nichttrinkenden Alkoholiker-Geschwistern). Von 51 männlichen Trinkern gelang es, die Enkelkinder zu beobachten (bis jetzt 412 lebend geborene). Ihre soziale Stellung erwies sich als auffallend gut. Von 335 über 5 Jahre alten Enkeln waren 3,3% debil, 1,2% imbezill, 4,2% psychopathisch, 1,3% der über 10 Jahre alten waren Trinker. — Ein keimschädigender Einfluß des chronischen Alkoholmissbrauches läßt sich weder in einem Knabenüberschuß bei den Trinkerkindern noch in der psychiatrischen Beschaffenheit der Kinder und Enkel von schweren, anstaltsbedürftigen Trinkern nachweisen. Wegen der überdurchschnittlichen Abnormität der Kinder und Enkel der Trinker ist ihre Fortpflanzung durchaus unerwünscht. Doch soll nach Ansicht des Verf. auf die Freiwilligkeit der eugenischen Sterilisierung nicht verzichtet werden, „damit die Eugenik eine ärztliche Disziplin bleiben kann“. *K. Ernst.*

**Tirelli, Vitige:** *Contributo allo studio del problema della transmissibilità familiare dei tipi papillari digitali.* (Beitrag zum Studium des Problemes der familiären Vererbung der Fingerpapillentypen.) (*Manicomio, Univ., Turin.*) Arch. Med. leg. 5, XXVIII—XL (1936).

Verf. nimmt eine mendelische Übertragbarkeit einiger daktyloskopischen Komplexe an. Doch kann man vorläufig kaum anwendbare Schlüsse daraus ziehen, in bezug auf die Lösung einiger gerichtlich-medizinischen Probleme (Bestimmung der Vaterschaft); den Fall etwa abgesehen, daß es sich um hypoentwickelte, hypothyreoide, phrenasthenische Menschen handelt; bei denen mit bedeutender Häufigkeit eine einjährige Wiederholung desselben Daktylogrammes in den verschiedenen Fingern erscheint.

*Romanese* (Turin).

#### **Serologie, Blutgruppen, Endokrinologie, Bakteriologie, Immunitätslehre.**

**Kagayama, Syôzi:** Über die Antigenität der Blutkörperchen. I. Mitt. Über die Hämolysine und Agglutinine, welche sich durch Immunisierung von Ziegen mit Menschenblut aller Gruppen gewinnen lassen. (*Gerichtsmed. Inst., Univ. Chiba.*) Mitt. med. Ges. Chiba 13, H. 4, dtsch. Zusammenfassung 43—45 (1935) [Japanisch].

Durch Immunisieren von Ziegen mit Menschenblut der Gruppe O entstehen artspezifische Agglutinine und Hämolysine ohne gruppenspezifischen Charakter, sowie Agglutinine gegen Ratten-, Hunde- und Katzenerythrocyten. — Bei der Immunisierung mit A-Blutkörperchen entstehen neben den artspezifischen Agglutininen auch gruppenspezifische. Letztere reagieren sowohl mit menschlichem A- als auch B-Blut. Ferner bilden sich art- und gruppen (A)-spezifische Hämolysine. — Die Immunisierung mit B-Blut ergab wiederum die auch bei der O- und A-Gruppe beobachteten artspezifischen Agglutinine sowie gruppenspezifische gegen die B- und AB-Gruppe gerichtete. Ebenso lassen sich B- und artspezifische Hämolysine nachweisen. Alle erwähnten Antisera sind lipoidphiler Natur. — Ziegenimmunserum gegen Rattenblut enthält auch Agglutinine gegen Menschenblut. — Alle erhaltenen Sera enthalten ein Hammelbluthämolsin, das mit Menschen-, Ratten- und vielleicht auch mit Katzen-, Hunde-, Kaninchen- und Schweineblut in Beziehung steht. Das mit Hammelblut erzeugte